



**gein® / UDK und die EU Richtlinie 2003/4/EG
„Zugang zu Umweltinformationen“**

**Dr. Thomas Vögele
Koordinierungsstelle UDK/GEIN**

Informationsveranstaltung *gein®* / UDK
24. Februar 2005
Karlsruhe

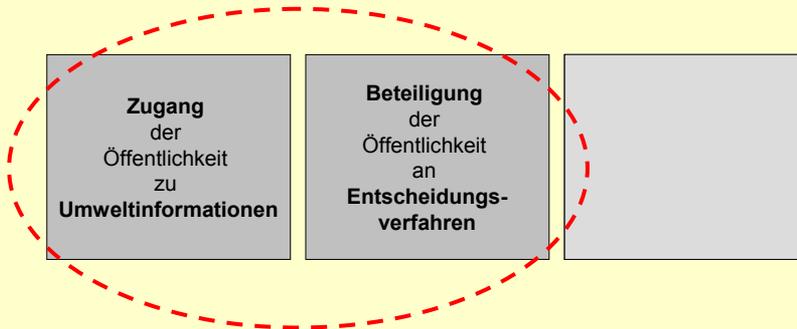


Bezug



**RICHTLINIE 2003/4/EG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Januar 2003
über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
(UI-RL)**

- Erfüllung der EU Aarhus-Konvention von 1998
- Ziel der Aarhus-Konvention:
Den Umweltschutz durch Transparenz und Beteiligungsrechte zu stärken



- Regelt den „Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“
- Erweitert den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Information
- Verpflichtet die Behörden Umweltinformation aktiv zu verbreiten
- Ist seit April 2003 in Kraft
- Gilt ab dem 14. Februar 2005 unmittelbar
- Rechtliche Umsetzung im Bund ist abgeschlossen (UIG n.F.)
- Länder bereiten rechtliche Umsetzung vor
- Arbeitsgruppe des
Bund-Länder Arbeitskreises Umweltinformationssysteme (BLAK-UIS)
befasst sich derzeit mit der „Detailspezifikation“

Was ist neu ?

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen über

<u>Zustand</u>	<u>Faktoren</u>	<u>Auswirkungen</u>	<u>Maßnahmen</u>
Wasser	Energie	Gesundheit	Politiken
Boden	Lärm	Lebensmittel	Gesetze
Luft	Emissionen	Kulturstätten	Pläne
Lebensräume	Strahlung	Bauwerke	Programme
Artenvielfalt	Abfall	Vereinbarungen
...			...

- Allen Bürgerinnen und Bürgern wird freier Zugang zu den bei Behörden liegenden Informationen über die Umwelt gewährt
 - per Antrag
 - bedarf keiner Begründung
 - Behörde gibt Akteneinsicht, mündliche oder schriftliche Auskunft
 - in kurzer Frist (1 bzw. 2 Monate)
- Potentielles Problem:
 - Hohe Arbeitsbelastung durch zahlreiche Auskunftsanträge
- Lösung: Selbstbedienung in Informationssystemen anbieten, dann kann darauf verwiesen werden

- Pflicht der Behörden zur **aktiven** Verbreitung von Umweltinformationen
- Die für die Arbeit einer Behörde relevanten Umweltinformationen sollen aufbereitet und aktiv und systematisch verbreitet werden
- Richtlinie definiert Mindeststandards:
 - Rechtsverbindliche Normen mit Bezug zur Umwelt (lokale, nationale, internationale Ebene)
 - Berichte über die Umsetzung der Rechtsvorschriften, Umweltzustandsberichte
 - Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten (auch Zusammenfassungen)
 - Zulassungsentscheidungen (z.B. UVP)
 - Umweltvereinbarungen
 - Politische Konzepte, Pläne, Programme
- Im Wortlaut
- In elektronischer Form (wenn möglich)

- Informationspflichtige Stellen sind sämtliche Stellen der öffentlichen Verwaltung
- Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Umweltbehörden handelt
- Auch Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

- Gilt auch für Kommunen !

- Aktiv verbreitete Umweltinformationen müssen
 - leicht zugänglich und leicht auffindbar,
 - systematisch aufgebaut,
 - verständlich,
 - vergleichbar, und
 - aktuell sein.

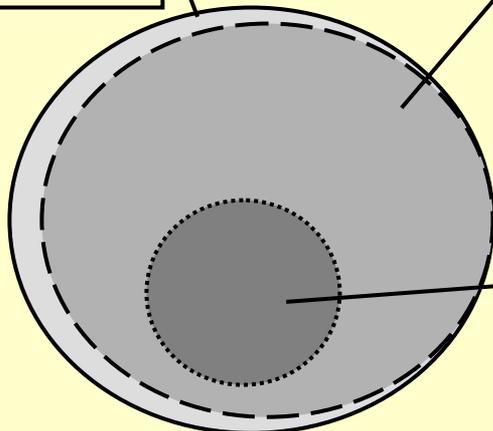
- Richtlinie: elektronische Medien nutzen !
 - öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken
 - öffentliche Verzeichnisse von Daten und Informationen, Behördliche Zuständigkeiten

Und was hat das alles mit
gein[®] und UDK zu tun ?

11

Erweiterung der Informationspflicht

Umweltinformationen aller
informationspflichtiger
Stellen



„Passive“ Verbreitung
Daten/Informationen auf
Antrag
Schnelle Bearbeitung
Ablehnung nur in
Ausnahmefällen möglich

„Aktive“ Verbreitung
Daten/Informationen im
Internet abrufbar

12

gein[®]/UDK

- Einfacher und nutzerfreundlicher Zugang zu Umweltinformationen
- Bürgerinnen/Bürger finden Informationen selbst, sehen keine Veranlassung, Antrag zu stellen (→ Prinzip Selbstbedienung)
- Wenn doch Antrag: Kann durch Verweis auf Webseiten bzw. Einträge im Datenkatalog (UDK) effizient beantwortet werden (von EU-Richtlinie explizit erlaubt)

Ab **gein**[®] 2.0:

- Noch einfacher und übersichtlicher
- Verbesserte Suchfunktionen
- Nutzerfreundliche Navigation

gein[®]/UDK

- Direkter Zugriff auf Dokumente (PDF, Word etc.) und Fachdatenbanken
- Einfacher Zugang über Suche
- Über Einbindung des UDK können Mindestanforderungen der Richtlinie für aktive Verbreitung und Bereitstellung von Listen mit Zuständigkeiten, Adressen direkt abgebildet werden.

Ab **gein**[®] 2.0:

- Zugang zu Themenseiten an Richtlinie angepasst
- Suche nach Adressen
- Direkter Zugang zu Daten durch erweiterte Datenbankschnittstellen
- Zugriff/Visualisierung von Geodaten

gein[®]/UDK

- Viele Behörden auf Bundes- und Landesebene eingebunden

Ab **gein**[®] 2.0:

- Vollständigkeit auf Bundes- und Landesebene (auch ressortübergreifend)
- Auch Einbindung der kommunalen Angebote

gein[®] und UDK sind bereits heute Werkzeuge, die Behörden des Bundes und der Länder bei der Umsetzung der EU Rahmenrichtlinie 2003/4/EG bzw. der novellierten UIGs helfen können.

Die Beteiligung an **gein**[®] und UDK ist für Behörden des Bundes und der Länder kostenfrei (bzw. über VwV KUG abgedeckt).

gein[®] 2.0 wird zur besseren Umsetzung der Richtlinie weiterentwickelt.

Weiterentwicklung und Betrieb von **gein**[®] und UDK wird durch die KUG gewährleistet.

gein[®] 2.0 wird auch den Kommunen als Werkzeug zur Verfügung stehen.